

(4) Die Kündigung des Betreuungsvvertrages durch die Erziehungsbererichtigen ist nur zum 31.12. und 31.3. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen zuvor erfolgen (Kündigungssfrist).

(3) Die Anmeldung zum jeweiligen Schuljahr muss vor Schuljahresbeginn bei der Schule erfolgen. Eine spätere Aufnahme erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(2) In einer Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine ergänzende Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.

(1) Die Autoname der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule", erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluß

ε §

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situativen Bedingungen. Gegebenheit. Die Schüler stehen ständig unter Beobachtung, wobei insbesondere spielerische sowie freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Ein Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

Betreuungsinhalt

§ 2

Die Gemeinde Teningen bietet den Schulern an den Grundschulen nach Bedarf eine zusätzliche Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Vormittagsunterricht an, um so den Bedürfnissen von Eltern Rechnung zu tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder benötigen.

Grundschülerberreuung

1 §

Richtlinien für ergänzende Angebote der „Verlasslichen Grundschule“ an den Grundschulen der Gemeinde Teningen

- (1) Die ergränzennde Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Die Betreuung findet in der Regel von 7.30 bis 13.00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtsstzeiten, statt.
- (2) Die Gruppengröße liegt bei mindestens 4 und maximal 20 Kindern; sie kann im Einzelfall, sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, unter- bzw. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Erziehungsberichtigten können für die Inanspruchnahme der Betreuungszzeit zwischen verschiedenen Modellen/Varianten wählen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gruppenleitung abgesetzt werden.
- (4) Während der gesamten Betreuungszzeit besteht Anwesenheitspflicht. Andereungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungsszeit mit der Gruppenleitung zu benachrichtigen.
- (5) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.

Betreuungszieten und Gruppengröße

§ 4

- (6) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schulfahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schulfahr ist ein neuer Aufnahmevertrag zu stellen.
- (7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergränzen den Betreuung einfügen und Verhaltensstörungen übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - Möglicherkeiten der Betreuung aufweisen, die den Rahmen und die Wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberichtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmachung.
- (8) Der Betreuungsvertrag gilt nur für das angegebene Schulfahr. Für eine Fortsetzung im nächsten Schulfahr ist ein neuer Aufnahmevertrag zu stellen.

- (2) Die Benutzungsgesellschaft wird jeweils zum 1. eines Kalendermonats fällig, für den ein Schüler zur Betreuung angemeldet ist. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulfreien, Krankheit oder das Fermbelieben eines Schülers.
- (1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe eine Benutzungsgebühr. Schulden sind die Erziehungsberichtigten der Schüler. Sie haften gesamt-schuldnerisch.

Benutzungsgesellschaften

§ 6

- (3) Die Gemeinde und die Schule haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verweichslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände und die Verantwörtung übernommen.
- (2) Für die Schüler, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Versicherungsschutz. Darüber hinaus können die Erziehungsberichtigten eine freiwillige Schulerzugsatzversicherung abschließen.
- (1) Während der Betreuung in der verlässlichen Grundschule ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Betreuungskraft beginnt mit der Übergabe der Schüler durch die Aufsichtspflicht weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für einen Weg zur Betreuungseinrichtung und den Nachausweg sind die Eltern verantwortlich.

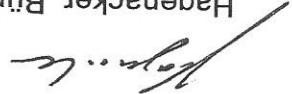
Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

§ 5

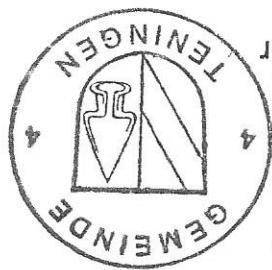
- (7) Misst die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhindernng) geschlossen werden, werden die Erziehungsberichtigten rechzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Eine über 3 Tage hinausgehende Schließung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt jedoch nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei höherer Gewalt.

- (6) Bei anstehenden Krankheiten bzw. Aufrufen von Krankheiten, die insbesondere bei Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Ansteckungsrisiko beinhalten, sind die Kinder zu Hause zu behalten,

Hageneracker, Bürgermeister



Teningen, den 20.07.2017



Die Richtlinien treten zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 8

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberichtigten werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.

Anerkennung

§ 7

(4) Weitere oder zusätzliche Ermäßigung sind nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- bis zum 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats 50% Ermäßigung
- ab dem 16. Kalendertag eines Monats keine Ermäßigung

(3) Die monatliche Benutzergebühr ist auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen je Schuljahr festgelegt (der Monat August ist beitragsfrei) und ist monatlich durch Einzugsseminachting zu begleichen. Beginnend der Besuch der Betreuungsgruppe aus besonderen Gründen während eines Monats, ist für diesen Monat die folgende Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt: